



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
Eigenbetrieb Infrastrukturverwaltungsbetrieb Rügensch Kleinbahn

Vorlagen Nr.:
BV/2/0418

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Vorberatung	06.11.2017			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	15.11.2017			
Kreisausschuss	Vorberatung	20.11.2017			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	11.12.2017			

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes "Infrastrukturverwaltungsbetrieb Rügensch Kleinbahn" zum 31. Dezember 2015

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 vom Eigenbetrieb des Landkreises "Infrastrukturverwaltungsbetrieb Rügensch Kleinbahn", Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund hiermit unter Wahrung der gesetzlichen und vertraglichen Vorschriftenform wie folgt:

1. Der auf den 31. Dezember 2015 aufgestellte Jahresabschluss sowie der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Revisions-Treuhand Schäfer & Dr. Rudel GmbH in Greifswald geprüfte und mit einem Bestätigungsvermerk vom 3. April 2017 versehene Jahresabschluss, der eine Bilanzsumme von 1.098.154,45 Euro ausweist, wird festgestellt.
2. Der Betriebsleiter wird entlastet.
3. Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von 2.715,38 Euro ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Stralsund, 19.10.2017

gez. Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Der Eigenbetrieb des Landkreises Vorpommern-Rügen als Rechtsnachfolger für den Landkreis Rügen gehört laut § 14 des Kommunalprüfungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) zu den prüfungspflichtigen Einrichtungen.

Dem Landesrechnungshof obliegt die Aufgabe, bei allen Eigenbetrieben die Verträge mit dem Jahresabschlussprüfer im Namen und für Rechnung der prüfungspflichtigen Einrichtungen abzuschließen (§ 14 Abs. 1 KPG M-V), das Prüfverfahren zu überwachen und den Prüfbericht des Jahresabschlussprüfers freizugeben (§§ 15 und 16 KPG M-V).

Gemäß § 16 Absatz 5 des KPG M-V hat die kommunale Körperschaft

1. den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder den Vermerk über dessen Versagung,
2. den Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes,
3. den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses unter Angabe des Datums der Feststellung und
4. die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses unter Angabe des Jahresergebnisses

bekannt zu machen.

Auf Antrag des Landkreises Vorpommern-Rügen hat das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Revisions-Treuhand Schäfer & Dr. Rudolf GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 beauftragt.

Die Jahresabschlussprüfung durch die o.g. Gesellschaft wurde dem Landesrechnungshof zur Prüfung übersandt.

Anlagen

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2015

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung

Anlage 3: Jahresabschluss - Anhang für das Wirtschaftsjahr und Anlagevermögen

Anlage 4: Lagebericht

Anlage 5: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		